

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 02.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Schorndorf erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notverbesserung
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist
 - f) die behördliche Informationsgewinnung
 - g) Verfahren, die von der Stadt Schorndorf ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht befreit:
- a) das Land Baden-Württemberg
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg
- die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritter aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (4) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (5) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Wird eine Gebühr nach den Baukosten berechnet, gelten als Baukosten die Kosten der Kostengruppen 300 und 400 der DIN 276 in der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebühr gültigen Fassung. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächst-folgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

Verwaltungsgebührensatzung

- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurück genommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (7) Treffen verschiedene Gebührentatbestände zusammen, werden die jeweils festzusetzenden Gebühren zusammengezählt.

§4a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- g) Mieten für Räumlichkeiten, Blumenschmuck, Dekoration u. ä. im Bereich des Standesamtes
- h) besondere zusätzlich entstehende EDV-Kosten für z.B. Cloud-Speicherkapazität.

Verwaltungsgebührensatzung

- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2014 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 6. Juli 2006 (in Kraft getreten am 1. August 2006) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Anmerkung:

Diese Satzung wurde am 11.07.09, berichtigt 18.07.2009, öffentlich bekannt gemacht.
Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 30.07.09.

. Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

§	(Abs.)	Beschluss vom	Öffentl. Bekanntm.	Anzeige RP	Inkrafttreten
Gebührenverzeichnis	28.19,28.20	05.06.2014	26.06.2014	30.06.2014	01.07.2014
Gebührenverzeichnis	6.5, 6.5.1	21.07.2020	23.07.2020	04.09.2020	24.07.2020
Gebührenverzeichnis	Komplett	16.12.2020	19.12.2020	12.01.2021	01.01.2021
2	3,4,5	20.12.2022	23.12.2022	23.12.2022	01.01.2023
Gebührenverzeichnis	komplett	20.12.2022	23.12.2022	23.12.2022	01.01.2023

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
	<p>Allgemeiner Hinweis: Angebrochene Zeiteinheiten (ZE) werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.</p>	
1	<p>Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) jeweils soweit nicht gesondert etwas in diesem Gebührenverzeichnis enthalten ist: u.a. Bearbeitung von schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist. Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei. Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist. Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., die auf Antrag erteilt werden. Auch: Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)</p>	14,70 €/ZE
2	<p>Beglaubigung, Bestätigung</p>	
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	
2.1.1	für die erste Beglaubigung	4,00 €/Begl.
2.1.2	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung	1,60 €/Begl.
2.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften sowie Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	
2.2.1	für die erste Beglaubigung	5,20 €/Begl.
2.2.2	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung	1,70 €/Begl.
2.3	Amtliche Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften Auszügen, Widerschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	
2.3.1	für die erste Bestätigung	3,20 €/Begl.
2.3.2	für jede weitere gleichlautende Bestätigung	1,60 €/Begl.
2.4	Besonders aufwendige Beglaubigungs- bzw. Bestätigungsvorgänge (z.B. gesiegelte oder ausländische Urkunden)	12,20 €/ZE

3	Rechtsbehelfe Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw., wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat sowie bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen.	14,80 €/ZE
4	Kopien	
4.1	bei einem Format bis zu DIN A4/A3 (mit Ausnahme von Kopien im Bereich des Baurechts und der Stadtentwicklung, vgl. Zif. 4.2)	
4.1.1	für die erste Kopie	1,70 €/Seite
4.1.2	für jede weitere Kopie	0,80 €/Seite
4.1.3	besonders aufwendige Kopiervorgänge (komplette Akten, Ausländische Urkunden)	14,00 €/ZE
4.2	Kopien, Scans und digitale Verarbeitung im Bereich des Baurechts und der Stadtentwicklung	
4.2.1	Plots aus Plänen (Ausdrucken, Scannen und Kopieren > DIN A3)	14,50 €/ZE
4.2.2	Kopien von Bauunterlagen u.ä. (aus Bauakten)	
4.2.2.1	Kopien von Bauunterlagen u.ä. im Format DIN A4 oder A3 - erste Seite	4,30 €/Seite
4.2.2.2	Kopien von Bauunterlagen u.ä. im Format DIN A4 oder A3 - jede weitere Seite	2,50 €/Seite
4.2.3	Bearbeitung von eingehenden Anfragen, die digital beantwortet werden	
4.2.3.1	bei bis zu 4 Dateien (Versand per Mail)	21,50 €/Objekt
4.2.3.2	ab 5 Dateien (Hochladen der Daten über Cloud) zzgl. Auslage für Kosten der Datencloud je Fall (aktuell 5 €)	34,50 €/Objekt
5	Archivwesen	
5.1	Allgemeine Archivtätigkeit	15,20 €/ZE
5.2	Schriftliche Auskünfte für private, notarielle, gewerbliche und genealogische (familienkundliche) Anfragen	15,20 €/ZE
5.3	Vorlagen von Archivalien für private, gewerbliche und genealogische (familienkundliche) Anfragen	
5.3.1	Ausheben je Magazin	15,20 €/ZE
5.3.2	Reponieren je Magazin	15,20 €/ZE
5.4	Transkription historischer Dokumente	17,00 €/ZE
6	Baurecht	
6.1	Anträge	
6.1.1	Ablehnung eines Antrags	13,50 €/ZE
6.1.2	Rücknahme eines Antrags (wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, aber die Amtshandlung noch nicht beendet war)	14,40 €/ZE
6.2	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 bzw. 32 WEG	
6.2.1	pro Wohn- oder sonstiger Einheit	69,00 €/Fall
6.2.2	pro KfZ-Stellplatz	23,00 €/Fall
6.3	Kenntnisgabeverfahren (KGV)	
6.3.1	Bestätigung des Eingangs vollständiger Unterlagen (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO), wenn Baukosten zu Grunde gelegt werden können	5,2‰ der Baukosten, mind. 60 €

6.3.2	Untersagung des Baubeginns bzw. Baueinstellung im Kennnissgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	16,20 €/ZE
6.3.3	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns bzw. Baueinstellung im Kennnissgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	14,40 €/ZE
6.4	Baugenehmigungsverfahren bzw. Zustimmung	
6.4.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 58 LBO), wenn Baukosten zu Grunde gelegt werden können bzw. Erteilung einer Zustimmung nach § 70 LBO	7,1 ‰ der Baukosten mind. 100 €
6.4.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§52 LBO)	6,6 ‰ der Baukosten mind. 100 €
6.4.3	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§49 LBO), wenn keine Baukosten zu Grunde gelegt werden können (hierunter fallen auch Entwässerungsanlagen)	14,40 €/ZE
6.4.4	Genehmigung von Werbeanlagen	14,40 €/ZE
6.4.5	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO) von Anlagen und Einrichtungen	14,40 €/ZE
6.5	Bewilligung und Bauvoranfrage	
6.5.1	Bewilligung, sonstige baurechtliche Entscheidung	15,20 €/ZE
6.5.2	Bauvoranfrage	15,20 €/ZE
6.6	Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften oder Festsetzungen des Bebauungsplans (Ausnahmen und Abweichungen im Baugenehmigungsverfahren gebührenfrei)	von 62,00 € bis 9.400,00 €
6.7	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden (insb. Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, Bauvorbescheid)	14,40 €/ZE
6.8	Bearbeiten der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	14,20 €/ZE
6.9	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	14,30 €/ZE
6.10	Bauüberwachung (§ 66 LBO), Abnahmen (§ 67 LBO) und sonstige Baukontrollen	
6.10.1	Für die Bauüberwachung und bis zu 2 Abnahmen, wenn Baukosten zu Grunde gelegt werden können	1,2 ‰ der Baukosten, mind. 50 €
6.10.2	für jede sonst erforderliche Baukontrolle	11,30 €/ZE
6.11	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 LBO)	11,30 €/ZE
7	Brandverhütungsschau	
7.1	Brandverhütungsschau	15,50 €/ZE
7.2	Nachschau	15,50 €/ZE
8	Wasserrecht	
	Sonstige wasserrechtliche Entscheidungen	13,50 €/ZE
9	Auskunft Beiträge	19,10 €/ZE
10	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	
	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie Absetzungen von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalern	19,50 €/ZE
11	Bestattungsrecht	
11.1	Verwaltungskostenzuschlag für die Anordnung der Bestattung nach § 31 BestattG	13,50 €/ZE
11.2	Ausstellung eines Leichenpasses nach §§ 44 und 45 BestattungsG	35,00 €/Fall

Verwaltungsgebührensatzung

11.3	Sonstige Erlaubnisse nach dem Bestattungsg (Ausnahmen nach der Friedhofsordnung), sowie Aufgaben nach BestattG (§§ 5, 9, 33 BestattG), Einrichtung Friedhof, privater Bestattungsplatz, Ausnahmen	16,00 €/ZE
12	Feiertagsrecht Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz), Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	13,60 €/ZE
13	Fischereischeine (Gebühren zzgl. Fischereiabgabe an das Land)	
13.1	Erteilung von Fischereischeinen	24,10 €/Fall
13.2	Erteilung von Jugendfischereischeinen	12,00 €/Fall
13.3	Ausstellung von Ersatzfischereischeinen	16,00 €/Fall
13.4	Verlängerung Fischereischein	16,00 €/Fall
14	Fundsachen Annahme, Aufbewahrung, Aushändigung an Eigentümer oder Finder	10,00 € bis 62,00€ / Gegenstand
15	Gewerbesachen	
15.1	Allgemeine Gebühr Gewerbesachen	12,90 €/ ZE
15.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerkekartei	8,00 €/Fall
15.3	Spiele	
15.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	13,60 €/ZE
15.3.2	Bestätigung der Geeignetheit gem. § 33 Abs. 3 GewO	40,80 €/Fall
15.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	13,60 €/ZE
15.5	Änderung beim Betrieb von Spielhallen (§ 34 a Abs. 1 GewO)	13,60 €/ZE
15.6	Festlegung, Änderung oder Aufhebung von Wochenmärkten	11,00 €/ZE
15.7	Gewerbean-, -ab- oder -ummeldung	24,10 €/Fall
16	Gewerberecht	
16.1	Erteilung einer befristeten oder unbefristeten Reisegewerkekarte	144,80 €/Fall
16.2	Verlängerung und Erteilung einer unbefristeten Reisegewerkekarte nach Befristung	24,10 €/Fall
16.3	Widerruf einer Reisegewerkekarte	15,00 €/ZE
16.4	Adressenänderung, Ergänzung, Erweiterung und Änderung einer Reisegewerkekarte	8,00 €/Fall
16.5	Erteilung einer Zweitschrift einer Reisegewerkekarte	8,00 €/Fall
16.6	Gewerbeuntersagung unter anderem: Untersagung, Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Abs. 6 GewO	15,00 €/ZE
16.7	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen	15,00 €/ZE
17	Handwerksrecht, Untersagung eines Handwerks	15,00 €/ZE
18	Gaststättenrecht	
18.1	Gestattungen	
18.1.1	einfach	27,40 €/Fall

18.1.2	erweitert (einschließlich baurechtlicher und/oder besonderer gaststättenrechtliche Überprüfung)	13,60 €/ZE
18.2	Persönliche Erlaubnis	
18.2.1	bei bestehender Gaststätte	von 220 €
18.2.2	bei neu zu eröffnender Gaststätte	bis 1.700 €
18.3	Allgemeine Gaststättengebühr	13,70 €/ZE
18.4	Stellvertretererlaubnis	164,00 €/Fall
18.5	vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis	91,50 €/Fall
18.6	Rücknahme, Widerruf Gaststättenerlaubnis	13,60 €/ZE
19	Jugendschutz	13,60 €/ZE
20	Stadtmuseum Erteilung schriftlicher Fachauskünfte und Erstellung von Gutachten	15,40 €/ZE
21	Ladenschluss Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen	13,60 €/ZE
22	Melderecht	
22.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
22.1.1	einfache Auskunft	11,60 €/Fall
22.1.2	einfache elektronische Auskunft (Meldeportal) Gebührenfestsetzung erfolgt wie in anderen Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg entsprechend einer Vereinbarung mit dem Rechenzentrum	5,00 €/Fall
22.1.3	erweiterte Auskunft	12,60 €/Fall
22.1.4	Gruppenauskunft	28,60 €/Fall
22.1.5	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde und zusätzliche Meldebescheinigungen	11,40 €/ZE
22.1.6	sonstige Inanspruchnahme der Meldebehörde	16,30 €/Fall
22.2	Gebührenfrei sind:	
22.2.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
22.2.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 MG)	
22.2.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12-14 BMG)	
22.2.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
22.2.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§§36,42 und 50 BMG)	
23	Personenstandswesen	
23.1	Kirchenaustritte	25,40 €/Fall
23.2	Trauungen	
23.2.1	Trauungen im Rathaus: Es gelten die Sätze gem. Anlage 1 zur PStG-DVO zzgl. etwaiger Auslagen	

Verwaltungsgebührensatzung

23.2.2	Trauungen außerhalb des Standesamtes, aber in der Innenstadt bzw. in den Verwaltungsstellen der Ortsteile (Bsp. Stadtmuseum, Gottlieb-Daimler-Geburtshaus, Skybar...)	30,50 €/Fall
23.2.3	Trauungen außerhalb der Innenstadt (Bsp. Hotel Reich an der Rems, Röhm Areal, Schlosspark, Grafenberg, Alte Kelter Miedelsbach)	91,50 €/Fall
23.2.4	Gestaltung Eventhochzeit Hinweis: jeweils zzgl. Auslagen für Blumenschmuck, Dekoration usw.	122,00 €/Fall
23.2.5	Reservierung von Terminen für Trauungen Hinweis: die Reservierungsgebühr wird bei Durchführung der Trauung an die dann entstehende Gebühr angerechnet	15,20 €/Fall
23.2.6	Umbuchung von Terminen bzw. Reservierungen auf Veranlassung des Brautpaares (Änderung des bereits festgelegten Ortes, Datums oder Uhrzeit der Trauung)	25,40 €/Fall
23.3	öffentlich-rechtliche Namensänderung	18,50 €/ZE
24	Ausstellung Wohnberechtigungsscheine	12,20 €/ZE
25	Sprengstoffrecht	
25.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung	75,20 €/Fall
25.2	Erstmalige Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz	90,20 €/Fall
25.3	Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz	90,20 €/Fall
25.4	Verlängerung Erlaubnis nach § 27 und Befähigungsschein nach § 20	75,20 €/Fall
26	Straßenrecht	
	Ausnahmen und Befreiungen von Anbauverboten für Hochbauten, bauliche Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen (§ 9 Abs. 1, 4, 6, 8 StrG bzw. § 22 Abs. 1, 5 StrG sowie § 23 StrG). Genehmigung von baulichen Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesstraßen, der Landesstraßen und der Kreisstraßen (§ 9 Abs. 2, 3, 5, 6, 8 StrG und § 22 Abs. 2, 3, 4, 5, 6 StrG).	13,20 €/ZE
27	Polizeirecht	
27.1	Polizeirechtliche Maßnahmen	13,60 €/ZE
27.2	Zustimmung zu Drohnenflügen	11,00 €/ZE
28.	Waffenrecht	
28.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (grün) für Sportschützen, Jäger, sonstige (§§ 13, 14, 10 WaffG)	80,20 €/Fall
28.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (gelb) für Sportschützen (§ 14 Abs. 6 WaffG)	80,20 €/Fall
28.3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (ohne Bedürfnisprüfung, Ersatzausstellung)	20,00 €/Fall
28.4	Voreintrag in bestehende Waffenbesitzkarte mit Zuverlässigkeitsprüfung (§ 10 Abs. 1 WaffG)	30,00 €/Fall
28.5	Eintrag einer Waffe in bestehende Waffenbesitzkarte mit Prüfung	20,00 €/Fall
28.6	Austrag einer Waffe bei Veräußerung	10,00 €/Fall
28.7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sammler (§ 17 WaffG)	15,00 €/ZE
28.8	Ausstellung einer Folge-Waffenbesitzkarte für Sammler	30,00 €/Fall
28.9	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	70,20 €/Fall
28.10	Ausstellung eines Waffenscheins	15,00 €/ZE

28.11	Ausstellung und Verlängerung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmen (§ 28 WaffG)	15,00 €/ZE
28.12	Ausstellung einer Waffentragberechtigung für Mitarbeiter des Bewachungsunternehmens	30,00 €/Fall
28.13	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (EFP)	30,00 €/Fall
28.14	Eintrag / Austrag einer Waffe in einen EFP und Verlängerung EFP	20,00 €/Fall
28.15	Leistung nach dem Waffenrecht, soweit nicht anders geregelt, Widerspruchsverfahren Waffenrecht	15,00 €/ZE
28.16	Durchführung einer Waffenkontrolle gemäß § 36 Abs. 3 WaffG <ul style="list-style-type: none"> - Grundgebühr inkl. einer Waffe - Gebühr pro weiterer Waffe - Maximalgebühr (greift ab der 41. Waffe)	60,00 € 5,00 € 270,00 €
28.17	Erhöhte Gebühr bei erneuter Kontrolle wegen eines festgestellten Verstoßes	15,00 €/ZE
28.18	Durchführung einer Waffenkontrolle gemäß § 36 Abs. 3 WaffG bei Inhabern eines gültigen Jagdscheins mit eingetragener Jagdpacht; bei Inhabern eines gültigen Jagdscheins, die einen Begehungsschein besitzen, sowie bei Inhabern eines gültigen Jagdscheins, die zusätzlich Jagdaufseher sind <ul style="list-style-type: none"> - Grundgebühr ab der fünften Waffe inkl. einer Waffe - Gebühr pro weiterer Waffe - Maximalgebühr 	60,00 € 5,00 € 270,00 €
29	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	21,30 €/Bescheinigung
30	Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 ff Umsatzsteuergesetz	16,10 €/ZE
31	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	
31.1	bei einem Kaufpreis bis 30.000,- €	36,00 €
31.2	bei einem Kaufpreis bis 125.000,- €	48,00 €
31.3	bei einem Kaufpreis bis 250.000,- €	73,00 €
31.4	bei einem Kaufpreis bis 500.000,- €	122,00 €
31.5	bei einem Kaufpreis über 500.000,- €	180,00 €
32	Prostituiertenschutzgesetz	
32.1	Erlaubnis nach § 12 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)	13,60 €/ZE
32.2	Stellvertretererlaubnis (§ 13 ProstsChG)	13,60 €/ZE
32.3	Versagung der Erlaubnis/Stellvertretererlaubnis (§ 14 ProstSchG)	13,60 €/ZE
32.4	Anordnungen (bspw. Untersagungen, Beschäftigungsverbote, Auflagen)	13,60 €/ZE
32.5	Überwachung des Prostitutionsgewerbes (§ 29 ProstSchG)	13,60 €/ZE
32.6	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis (§ 23 ProstSchG)	13,60 €/ZE